



Amt / Abt.: 10 / 1012
Az.: 0241
Datum: 10.05.2017
Drucksache: 1-028/2017
TOP: Ö 04


Vorlage für:
Stadtrat

am:
24.05.2017

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Ausscheiden von Stadtrat Dr. Thomas Zipse und Vereidigung von Herrn Andreas Reich als Listennachfolger	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat nimmt die Niederlegung des Stadtratsmandats von Herrn Dr. Thomas Zipse zur Kenntnis. Herr Andreas Reich wird als Listennachfolger von Herrn Dr. Thomas Zipse vereidigt. Die Eidesformel lautet: Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.	

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	---	---
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 10

Az.: 0241

Drucksache 01-028/2017

Dem Stadtrat
in öffentlicher Sitzung
am 24. Mai vorgelegt

Ausscheiden von Stadtrat Dr. Thomas Zipse und Vereidigung von Herr Andreas Reich als Listennachfolger

S a c h v e r h a l t

Stadtrat Dr. Thomas Zipse hat mit E-Mail vom 05. Mai 2017 sein Amt als ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Stadratsmitglieder können nach dem erstmals bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 anwendbaren Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. In diesen Fällen rückt der Listennachfolger nach.

Herr Andreas Reich ist der Listennachfolger für die Freien Wähler Lindau e.V. und übernimmt daher das Stadtratsmandat des ausscheidenden Stadtrats Dr. Thomas Zipse.

Nach Art. 31 Abs. 4 GO ist Herr Andreas Reich in öffentlicher Sitzung zu vereidigen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Stadtrat nimmt die Niederlegung des Stadtratsmandats von Herrn Dr. Thomas Zipse zur Kenntnis.

1. Belehrung über Pflichten

Herr Stadtrat Reich erhält ein Merkblatt über die Pflichten eines Stadtrates mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Darin wird er z.B. über Folgendes belehrt:

Nach Art. 20 Abs. 1 GO sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet.

Sie müssen über die Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

Sie dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verpflichtung können unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Haftung vom Stadtrat mit Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort.

Gemäß Art. 48 GO sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Gemäß Art. 51 GO werden die Beschlüsse des Gemeinderates in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

2. Vereidigung

Mitteilung, dass der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann.

Es folgt nun die Vereidigung.

Alle Anwesenden erheben sich von den Plätzen, Herr Stadtrat Reich spricht die Eidesformel unter Handaufheben nach:

Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

3. Glückwunsch zur Amtsübernahme mit Handschlag

an das neue Mitglied des Kollegiums und Wunsch auf gute Zusammenarbeit im Stadtrat

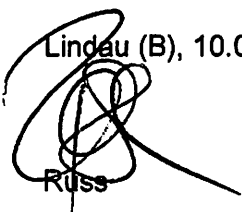
Unterschreiben der Vereidigungsniederschrift.

4. Herr Stadtrat Reich wird ausgehändigt:

- ein Exemplar der Vereidigungsniederschrift
- ein Merkblatt über Pflichten eines Stadtrates
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (erhalten alle Stadträte)
- das Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern (erhalten alle Stadträte)

Herr Stadtrat Reich muss die Erklärung zum Datenschutzgesetz unterschreiben.

Lindau (B), 10.05.2017



Rüss